

Das neue Datenschutzrecht in der Zahnarztpraxis

Ab dem 25.5.2018 ist auch in den Zahnarztpraxen die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als unmittelbar geltendes Recht zu beachten. Neben dem neuen Bundesdatenschutzgesetz, das ebenfalls am 25.5.2018 in Kraft tritt, manifestieren die neuen gesetzlichen Regelungen bereits bestehende Datenschutzvorschriften, beinhalten aber auch einige neue datenschutzrechtliche Grundsätze. Zum besseren Verständnis der Regelungen sollen nachfolgend einige Aspekte stichpunktartig dargestellt werden.

Adressat der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Praxisinhaber als sogenannte **Verantwortliche**. **Betroffene** und damit geschützte Personen sind in der Regel Patienten und Mitarbeiter.

Den datenschutzrechtlichen Bestimmungen liegt der Gedanke zugrunde, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen verboten ist, sofern sie nicht ausdrücklich gestattet wird. **Personenbezogene Daten** sind alle Informationen, die sich auf eine bestimmte natürliche Person beziehen. Zu dem umfassenden Begriff der **Verarbeitung** gehört jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, der auch das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Änderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten erfasst. Unerheblich ist dabei, ob personenbezogene Daten in digitaler oder in Papierform gespeichert werden.

Die wesentlichen **Grundsätze der Datenverarbeitung** sind in § 5 DSGVO aufgeführt. Dazu gehören:

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit
- Rechenschaftspflicht

Nach der Art. 6 der DSGVO ist eine Datenverarbeitung **nur rechtmäßig** und damit erlaubt, wenn mindestens eine der dort genannten Voraussetzungen erfüllt wird. Für die Zahnarztpraxis kommt insbesondere die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung für die Erfüllung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung in Betracht oder die Einwilligung des Betroffenen. Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zur Durchführung eines Behandlungsvertrages bedarf keiner Einwilligung des Patienten in die Datenverarbeitung, da sie zur Erfüllung einer vertraglichen und rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Rechtmäßig ist die Datenverarbeitung nur, wenn der Verantwortliche unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für Rechte und Freiheit natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzt, um sicherzustellen und den Nachweis dafür zu erbringen, dass die in der DSGVO genannten Verarbeitungsgrundsätze eingehalten werden. Dazu gehören:

- Es müssen technisch-organisatorische Maßnahmen erfolgen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der DSGVO erfolgt.
- Diese Maßnahmen müssen gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
- Alle an der Datenverarbeitung Beteiligten sind für den Umgang mit personenbezogenen Daten besonders zu sensibilisieren.
- Gegebenenfalls ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen.
- Der Zugang zu personenbezogenen Daten ist auf notwendige Erfordernisse zu begrenzen.
- Jede Datenweitergabe an Dritte hat pseudonymisiert und verschlüsselt zu erfolgen.

Für den Verantwortlichen ergeben sich insbesondere folgende Verpflichtungen:

Bereits nach der bisherigen Rechtslage musste der Verantwortliche ein **Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten** führen. Das Verzeichnis muss schriftlich oder elektronisch geführt werden und auf Nachfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden können. Ein nicht vollständig oder nicht geführtes Verzeichnisse kann mit einem nicht unerheblichen Bußgeld sanktioniert werden.

Ob und in welchen Fällen ein **Datenschutzbeauftragter** zu benennen ist, richtet sich nach Artikel 37 Absatz 1 c DSGVO und nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz-neu. Sind mindestens 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt, muss zwingend ein

Datenschutzbeauftragter benannt werden. Jede betroffene Zahnarztpraxis sollte prüfen, ob es sinnvoller ist, einen externen oder einen internen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Ebenso wenig ist bisher geklärt, ob in einer Zahnarztpraxis eine **Datenschutzfolgenabschätzung** durchzuführen ist. Die Datenschutzfolgenabschätzung dient der Bewertung von hohen Risiken im Zusammenhang mit Datenverarbeitungsvorgängen. Bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten geht der Gesetzgeber grundsätzlich von einem abstrakten Risiko für die Rechte und Freiheiten der Patienten aus, wenn sie umfangreich sind. Ob in einer Zahnarztpraxis eine umfangreiche Datenverarbeitung durchgeführt wird, ist, wie gesagt, derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Verarbeiten Dritte Daten im Auftrag der Zahnarztpraxis (z.B. Lohnbüro, Dentallabor, IT-Betreuer), ist darauf zu achten, dass mit diesen sog. Auftragsverarbeitern ein **Auftragsverarbeitungsvertrag** geschlossen wird, der den Anforderungen aus Artikel 28 Absatz 3 DSGVO entspricht.

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen sind zudem über die verarbeiteten Daten in einer sogenannten **Datenschutzerklärung** zu informieren. Derartige Informationspflichten bestehen gegenüber Patienten und Mitarbeitern sowie bei Nutzung einer praxiseigenen Internetseite.

Wichtig ist, dass sich jeder Praxisinhaber umfassend mit den Neuerungen des Datenschutzrechtes vertraut macht. Die gesetzlichen Neuregelungen sollten Anlass sein, die bisherigen Datenverarbeitungsprozesse kritisch zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Ebenso ist immer gesondert zu prüfen, ob ein Datenschutzbeauftragter zu benennen und eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen ist.

Weitere Informationen sowie Arbeitshilfen für die zahnärztliche Praxis finden Sie auf der Homepage der Zahnärztekammer unter der Rubrik Zahnärzte/Praxisführung/Datenschutz.

Peter Ihle
Hauptgeschäftsführer